



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 15.05.2024 um 17:00 Uhr, im Jugendburg Jomsburg e.V., Lindenweg 1, 24229 Schwedeneck statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 07.02.2024
5. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/082
6. Verwaltungsangelegenheiten
- 6.1. Bericht der Verwaltung
7. Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen VO/2024/141
8. Vorstellung der beiden Verfahrenslotsinnen VO/2024/126
9. Bericht der Jugendberufsagentur Rendsburg-Eckernförde VO/2024/159
10. Gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön
- 10.1. Vorstellung des Rahmenkonzeptes für die gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön VO/2024/160
- 10.2. Beschlussvorschlag zur Einleitung eines Interessenbekundungs- und vergabeverfahrens VO/2024/130
11. Bericht über die Arbeit der Familienhorizonte gGmbH VO/2024/161



Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

VO/2024/082 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 21.02.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Heike Krause

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Bericht in der Anlage zur Kenntnis.

Relevanz für den Klimaschutz

nein

Finanzielle Auswirkungen

nein

Anlage/n:

1	Beschlusskontrolle
---	--------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugendhilfeausschuss

TOP Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen - Sitzung am 07.02.2024

Lfd Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	22.02.2023	VO/2023/010 Gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön	FB 3		Die Verwaltung erhält den Auftrag, das Konzept zur Schaffung einer gemeinsamen Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön weiterzuentwickeln und die Umsetzung des Konzeptes zu planen. Nach Beratung im JHA soll der KT im November über die gemeinsame Inobhutnahmestelle entscheiden können. Dem Jugendhilfeausschuss liegt diesbezüglich für die Sitzung am 15.05. ein Beschlussvorschlag der Verwaltung vor. Herr Mehnert (FDL 3.3) wird zudem im Rahmen einer Präsentation über das mit dem Kreis Plön abgestimmte Rahmenkonzept berichten.
2	07.02.2024	VO/2023/520 Integrationsmittel Verein Wüstenblumen e.V. „Kueleza Buchclub“	FD 2.3.		Empfehlung an HA für Förderung des Projekts mit 14.532,61€
3	07.02.2024	VO/2024/024 Jugendkongress Care- Leaver	FD 3.2		Die finanziellen Mittel von bis zu 5.000€ wird für 2024 aus dem Ausschussbudget zur Verfügung gestellt. Ab 2025 soll der Betrag fest im Haushalt verstetigt werden. Die Verwaltung berichtet in der Sitzung am 15.05. mündlich zum Umsetzungsstand des Kongresses 2024.
4	07.02.2024	Mittel Förde Sparkasse: VO/2024/037 Küche Pfadfinder Jomsburg VO/2024/051 Bahnditen Brücke Rendsburg VO/2024/055 Spielgeräte AWO Gettorf	FB 3		Empfehlung an den HA: 10.000€ 4.805€ 3.000€
5	07.02.2024	VO/2024/036 Förderrichtlinie „integriertes Konzept Schulsozialarbeit	FB 3		Empfehlung an Kreistag: 6.000€ für 3 Schulträger zur Konzepterstellung. KT hat der Richtlinie in der Sitzung am 14.03. zugestimmt.

Lfd Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
6	07.02.2024	VO/2024/032 Neufassung Richtlinie Förderung Jugendforen und Zukunftswerkstätten	FD 3.1		KT hat der Neufassung der Richtlinie in der Sitzung am 14.03. zugestimmt
7	07.02.2024	VO/2024/018 Neufassung der Richtlinie Förderung Qualitätsentwicklung in Familienzentren	FD 3.1		Das Fördervolumen wird für 3 Jahre auf 324.000€ erhöht. KT hat der Neufassung der Richtlinie in der Sitzung am 14.03. zugestimmt.
8	07.02.2024	VO/2024/025 Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan	FD 3.1		KT hat den Änderungen in der Sitzung am 14.03. zugestimmt



Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg- Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

VO/2024/141	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 26.04.2024
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zu.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2024 wurde beschlossen, den Ansatz zur Förderung der politischen Jugendorganisationen von jährlich 17.000 Euro auf 25.000 Euro gemäß der Beratung und Entscheidung des Kreistags am 18. Dezember 2023 zu erhöhen. Diese Erhöhung zielt darauf ab, die politische Partizipation junger Menschen im Kreisgebiet zu stärken und ihnen eine aktive Rolle in der demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie gemäß der beigefügten Anlage beinhaltet wesentliche Änderungen zur bisherigen Fassung aus dem Jahre 2003, die ebenfalls der Vorlage als Anlage nachrichtlich beigefügt wurde.

Diese Änderungen wurden durch eine sorgfältige Überprüfung und in Abstimmung mit den Bedürfnissen der politischen Jugendorganisationen entwickelt, um eine gerechtere und transparentere Verteilung der Zuwendungen sicherzustellen.

Die beiden Hauptänderungen sind wie folgt:

1. Alle politischen Jugendorganisationen, deren Partei über einen Sitz im Kreistag zum Stichtag 01.01. eines Jahres verfügt, sind förderberechtigt.
2. Die Festlegung der Höhe der Zuwendungen erfolgt anhand klarer Kriterien. Neben einem jährlichen Grundbetrag von 1.500 € je Jugendorganisation werden außerdem sowohl die Wahlergebnisse der letzten Kreistagswahl der vertretenen Parteien als auch die Mitgliederzahlen berücksichtigt. Dies ermöglicht eine faire Verteilung der Haushaltsmittel und eine angemessene Unterstützung für alle politischen Jugendorganisationen im Kreisgebiet.
Ein entsprechendes Berechnungsblatt mit ausschließlich angenommenen Werten ist als Beispiel beigefügt. Weiterhin bleibt unverändert zu den bisherigen Regelungen, dass der Zuschussbetrag einer Förderquote von 80 % entspricht, der durch einen Verwendungsnachweis im Folgejahr nachgewiesen und dann voll anerkannt wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 wurde ein jährlicher Betrag von 25.000 € veranschlagt.

Anlage/n:

1	Entwurf Neufassung Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen Stand 14.05.2024
2	Beispielrechnung für die Verteilung von Fördermitteln an politische Jugendorganisationen
3	Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen ab 2003



Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

Förderziel

Die Jugendarbeit soll politische Bildung vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für eine demokratische Gesellschaft stärken.

Sie soll die Auseinandersetzung mit Extremismus, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und Intoleranz fördern sowie zu einem fairen Umgang mit politisch Andersdenkenden anregen.

Des Weiteren sollen junge Menschen über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen sowie über globale Herausforderungen informiert werden.

Die Förderung zielt darauf ab, das Interesse an Politik zu wecken, politisches Problembewusstsein zu schärfen und die politische Urteilsfähigkeit zu stärken. Ziel ist es, junge Menschen dazu zu ermutigen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und sie auf die Übernahme politischer Verantwortung vorzubereiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen, die dem genannten Förderziel entsprechen.

Dazu gehören insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Bildungsfahrten. Voraussetzung für förderfähige Kosten ist, dass der Schwerpunkt auf allgemeiner und fachlicher Information liegt und nicht auf parteipolitischer Stellungnahme.

Kosten für Fahrt, Verpflegung, und Räumlichkeiten, Referentenhonorare, die Erstellung jugendpolitischer Materialien sowie Aufwand für die Geschäftsführung, z. B. Bürobedarf, Telefon, Porto und Miete, sind förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für rein parteipolitische Maßnahmen, interne Angelegenheiten der Partei, z. B. Personaldebatten und Wahlkämpfe, Arbeits- und Organisationsstrukturen, Wahlkampf- und Wahlkampf vorbereitung sowie die Kosten für Feiern, alkoholische Getränke, Geschenke und Restaurantbesuche.

Zudem sind Kosten, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, nicht berücksichtigungsfähig.

Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind Kreisjugendverbände politischer Parteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

Antragstellung und Zuwendungshöhe

Anträge sind schriftlich vom Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes unter Verwendung des vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebenen Antragsvordruckes bis zum 31.01. des Jahres einzureichen.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe für politische Kreisjugendverbände wird wie folgt festgelegt: Jeder Kreisjugendverband erhält einen jährlichen Sockelförderbetrag von 1.500 €. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel basieren auf den Wahlergebnissen der letzten Kreistagswahl der Parteien, die die Kreisjugendverbände im Kreistag vertreten, sowie deren Mitgliederzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand eines Schlüssels, der zu 30 Prozent auf den Wahlergebnissen und zu 70 Prozent auf den Mitgliederzahlen basiert.

Der Zuschussbetrag entspricht einer Förderquote von 80% der mit dem Verwendungsnachweis in Folgejahr nachzuweisenden anerkannten und förderfähigen Kosten.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist eigenverantwortlich von jedem Kreisjugendverband bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Inhalt des Verwendungsnachweises:

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht über die durchgeführten politischen Bildungsmaßnahmen sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben zusammen, die den jeweiligen Bildungsmaßnahmen zugeordnet sind.

Einreichung und Aufbewahrung von Belegen:

Für die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ausschließlich der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebene digitale Vordruck zu verwenden. Eine Vorlage der Belege ist entbehrlich, sofern die zweckentsprechende Verwendung der Kreiszuwendungen durch einen schriftlichen Vermerk des Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes bestätigt wird. Dennoch sind sämtliche Belege und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben fünf Jahre aufzubewahren, um eine mögliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu ermöglichen.

Zuschussbetrag und Rückzahlung:

Die Zuwendung wird in Höhe von **80%** der nachgewiesenen anerkannten - förderfähigen Kosten - bis zu dem möglichen Höchstbetrag - gewährt.

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten. Ebenfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss am ##.##.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Verteilung der Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gemäß der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gesamtvolumen im Haushalt 2024:	25.000€
Sockelbetrag je Jugendorganisation:	1.500€

Wichtiger Hinweis: Es handelt sich um eine beispielhafte Berechnung mit angenommenen Daten!

A) Förderanteil gem. Sockelbetrag	
Mitglieder im VPJ S-H	
Junge Union	1.500€
Jungsozialisten	1.500€
Grüne Jugend	1.500€
Junge Liberale	1.500€
SSW Ungdom	1.500€

B) Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der Mitglieder im VPJ S-H)		
Mitglieder im VPJ S-H	Mitgliederzahl	Fördersumme je Jugendverband
Junge Union	300	5.485€
Jungsozialisten	150	2.743€
Grüne Jugend	100	1.828€
Junge Liberale	70	1.280€
SSW Ungdom	50	914€

C) Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl		
Partei Kreistag	Sitze	Fördersumme je Jugendverband
CDU	23	2.322€
SPD	14	1.413€
B90/Grüne	9	909€
FDP	3	303€
SSW	3	303€

Gesamtförderung je Antragsteller A)+B)+ C)		
Mitglieder im VPJ S-H	max. Förderbetrag *	VN **
Junge Union	9.307€	11.634€
Jungsozialisten	5.656€	7.070€
Grüne Jugend	4.237€	5.296€
Junge Liberale	3.083€	3.853€
SSW Ungdom	2.717€	3.396€

Gesamt:	7.500€
----------------	---------------

Gesamt:	670	12.250€
----------------	-----	----------------

Gesamt:	52	5.250€
----------------	----	---------------

Gesamt:	25.000€	31.250€
----------------	----------------	---------

Restfördersumme:	17.500€
------------------	---------

Fördersumme Mitgliederäquivalent:	18,28€
-----------------------------------	--------

Fördersumme Sitzäquivalent:	100,96€
-----------------------------	---------

Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der Restfördersumme):	12.250€
--	---------

Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl (letzte drei Kreistagswahlen) der Sitze der Mutterparteien im Kreistag (30% der Restfördersumme)	5.250€
--	--------

* 80% der anerkannten förderungsfähigen Kosten	** 100% der nachzuweisenden Kosten
--	------------------------------------

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gültig ab 01. April 2003

Die Richtlinien finden Anwendung für die im Verband politischer Jugend (VPJ - Rendsburg-Eckernförde) zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen:

I. Vorbemerkung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Maßnahmen der politischen Bildung im Kreisgebiet.

Schwerpunkte dieser Arbeit sind

- Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Vergangenheit, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Information über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

II. Voraussetzungen der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

III. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses.

IV. Formen der Förderung

Die Zuwendung an den VPJ werden gewährt für verschiedene im Laufe eines Rechnungsjahres durchzuführende politische Bildungsmaßnahmen in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages (institutionelle Förderung).

Für die politische Arbeit der Parteien und für den Wahlkampf können keine Zuwendungen gewährt werden (BVerfG 20, 56).

V. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich politischer Informationsfahrten und Exkursionen), die gemäß Ziffer I und II als förderungswürdig anerkannt wurden.

Die Berücksichtigung von Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind

1. die Fahrtkosten der Teilnehmer bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, der Referenten und Tagungsleiter bis zur Höhe der ersten Wagenklasse,
bei Benutzung eines Kraftwagens Kilometergeld in Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen für den öffentlichen Dienst geltenden Sätze,
2. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, Referenten und Tagungsleiter für die Dauer der Tagung pro Person und Tag.
Nach Möglichkeit sind die im Lande Schleswig-Holstein zur Durchführung von Bildungsvorhaben eingerichteten Bildungs- und Tagungsstätten zu benutzen,
3. die Honorare für Referenten in der Regel bis zu 76,69 Euro pro Lehr- bzw. Arbeitseinheit,
4. die Kosten für Erstellung und Druck jugendpolitischer Zeitschriften und Informationen,
5. Aufwand für Bürobedarf, Geschäftsführung, Telefon, Postversand und Miete;
von den Aufwendungen für diesen Bereich können max. bis zu 40 % der als förderungsfähig anzuerkennenden Aufwendungen gemäß TZ V im Rahmen des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

VI.

1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
2. Der Antrag wird jeweils vom geschäftsführenden Verband des VPJ dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.
Versäumt der geschäftsführende Verband des VPJ diese Antragstellung, so gilt die Einbringung eines entsprechenden Antrages durch einen der im VPJ zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände als Antrag des VPJ.
Anträge auf nachträglich Förderung können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Antrag ist formlos einzureichen.
4. Über die Bewilligung erhält der VPJ über den jeweils geschäftsführenden Verband einen schriftlichen Bescheid über die Gesamtzuwendung sowie jeder einzelne Jugendverband einen Bescheid über die ihm gewährte Zuwendung.
5. Der Gesamtförderungsbetrag ist gemäß dem in der Satzung des VPJ niedergelegten Schlüssel anteilig innerhalb des I. Quartals des Haushaltsjahres den einzelnen Verbänden zur Verfügung zu stellen.

VII. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist von jedem Jugendverband eigenverantwortlich ein Nachweis zu führen, welcher dem Kreisjugendamt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung auf den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen, wobei auf dem letzten Blatt die Aufstellung vom Kassenführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich richtig“ gegenzuzeichnen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht daneben aus

1. dem Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der politischen Bildungsmaßnahmen für das abgerechnete Haushaltsjahr darlegt,
2. der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann auf die Vorlage von Belegen verzichten, jedoch sind alle Belege und Unterlagen für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 5 Jahre zu verwahren.
3. Aus den Belegen muss ersichtlich sein
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Zahlungsnachweis (Quittung, Bank- oder Postbeleg)
 - Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und Feststellungsvermerk des Zeichnungsberechtigten.
4. der Zuschuss wird in Höhe von 80% der anerkannten - nachzuweisenden - Ausgaben bis zu dem möglichen Höchstbetrag gewährt.

VIII. Nicht verbrauchte Mittel

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass ein Jugendverband die ihm zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuerstatten.

Gleiches gilt, wenn einer der Jugendverbände die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

Eine anteilige Aufteilung nicht abgerufener Mittel auf die übrigen Jugendverbände ist ausgeschlossen.



Vorstellung der beiden Verfahrenslotsinnen

VO/2024/126 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.04.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat der Verwaltung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 10b SGB VIII 2 Vollzeitstellen (plus 1 optionale) zur Verfügung gestellt. Die beiden Verfahrenslotsinnen haben ihre Arbeit am 15.03. und 01.04.24 im Fachdienst Pädagogische Dienste aufgenommen und stellen sich und ihre Aufgabe dem Jugendhilfeausschuss vor.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Bericht der Jugendberufsagentur Rendsburg- Eckernförde

VO/2024/159 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 30.04.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Koordinationskraft der Jugendberufsagentur Herr Immanuel Kreidl stellt den Start der Jugendberufsagentur und aktuelle Herausforderungen sowie Weiterentwicklungspotentiale dar.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine



Vorstellung des Rahmenkonzeptes für die gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön

VO/2024/160 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 30.04.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Leiter des Jugend- und Sozialdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Tobias Mehnert, stellt das Rahmenkonzept vor.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Beschlussvorlage zur Punkt 10.2

Anlage/n:

1	Rahmenkonzept zur gemeinsamen Inobhutnahmestelle der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
---	--



Konzeption zur gemeinsamen Inobhutnahmestelle der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Präambel

Sowohl im Kreis Plön als auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde fehlen Kapazitäten für eine effiziente Umsetzung von Inobhutnahmen - vor allem in der Nacht. Die aktuelle Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl von Inobhutnahmen, unzureichende Kapazitäten für herausfordernde Inobhutnahmen und ungenügende Vorhaltestrukturen.

Es bedarf einer Lösung, um Zeiträume zwischen dem Einsatz der Fachkräfte vor Ort und der tatsächlichen Unterbringung in einer geeigneten Wohnform, insbesondere im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen, berechenbar zu verkürzen.

Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind daher bestrebt, dieser Problemlage in gemeinschaftlicher Verantwortung zu begegnen und mit Hilfe der Inobhutnahmestelle einen qualifizierten Beitrag zur Sicherung der hoheitlichen Aufgabe zu leisten.

Ziel der Inobhutnahmestelle:

Die Inobhutnahmestelle hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen einen sicheren Ort zu bieten.

Durch die Pflege von Netzwerkstrukturen mit den regionalen Trägern beider Kreise und der Bereitstellung von vielfältigen Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb der Inobhutnahmestelle, wird die individuelle Versorgung und Betreuung ermöglicht, die in diesen Fällen erforderlich ist.

Dies umfasst die vorübergehende Unterbringung und Versorgung für maximal 14 Tage, die Begleitung in akuten Krisen, die emotionale Erstversorgung sowie die Entwicklung von (Rückkehr-) Perspektiven in enger Zusammenarbeit mit dem ASD/ JSD.

Rahmenbedingungen der Inobhutnahmestelle:

Die Inobhutnahmestelle sollte nach Möglichkeit für beide Kreise gleichermaßen gut erreichbar sein. Vor dem Hintergrund der Größe der Kreise wird ein geeigneter Standort im Grenzbereich beider Kreise präferiert.

Struktur der Einrichtung:

- **Kapazität:** Die Inobhutnahmestelle verfügt über 8 reguläre Plätze, sowie 2 Plätze im Rahmen des Angebotes der Notschlafstelle. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung gegenüber beiden Kreisen.
- **Zielgruppe:** Säuglinge und Kleinkinder von 0-6 Jahren werden in Netzwerkeinrichtungen oder im Bereitschaftspflegesystem untergebracht. Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren können in den Netzwerkeinrichtungen oder in der Inobhutnahmestelle aufgenommen werden. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich in akuter Gefahr, Krise oder Notlage.

- **Netzwerk:** Die Inobhutnahmestelle bildet eine Koordinierungsstelle für Inobhutnahmen. Sie pflegt hierzu ein umfangreiches Netzwerk unterschiedlicher Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb der Inobhutnahmestelle. Dies umfasst zum einen die Pflege der Netzwerkbeziehungen zu den freien Trägern. Zum anderen die Vermittlung in geeignete Bereitschaftspflegefamilien im Rahmen der Inobhutnahme, sowie deren fachliche Beratung und Begleitung. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Akquise der Bereitschaftspflegefamilien wird weiterhin in den kreiseigenen Kontexten organisiert.
- **Erste Anlaufstelle:** Die Inobhutnahmestelle ist für die Fachkräfte im JSD/ ASD die erste Anlaufstelle bei Inobhutnahmen und ist 24/7 zu erreichen.
- **Ambulante Hilfe zur Abwendung einer Inobhutnahme:** Zur Abwendung einer Inobhutnahme erarbeitet der ASD/ JSD mit den Kindeseltern im Gefährdungsbereich eine Schutzvereinbarung. Im Rahmen dessen kann der ASD/ JSD unverzüglich über ambulante Stundenkontingente verfügen. Diesbezüglich hält der Leistungserbringer ein geeignetes Konzept und qualifiziertes Personal vor.

Erwartete Leistungen:

- Unterbringung und Grundversorgung sowie pädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Krisensituationen
- Koordination der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe
- Vorhalten von ambulanten Hilfen zur Abwendung einer Inobhutnahme
- Sicherstellung der Aufnahme von Grenzgängern in Notschlafstelle, Konzeption zum Umgang mit Grenzgängern, z.B. in Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen Angeboten beider Kreise
- Konzept zur regelmäßigen und kontinuierlichen trägerübergreifenden Vernetzung
- Kooperative, lösungsorientierte Grundhaltung
- Konzeptionelle Grundlage zum Umgang mit Krisensituationen
- Umplatzierungen im Rahmen einer ION, auch in Einrichtungen der jugendpsychiatrischen Versorgung.

Personalausstattung:

- **Stellenschlüssel:** Der Stellenschlüssel des Schutzhauses bezieht sich auf 8 (+2) Plätze.
- **Leitung:** Ein(e) erfahrene(r) Sozialpädagoge(in) in Vollzeit für die Verwaltung, Mitarbeiterführung, Netzwerkarbeit, Koordination und Weiterentwicklung der Einrichtung.
- **Tagesdienst:** Zu den Tagzeiten werden pädagogische Mitarbeitende im Gruppendienst vorgehalten, um ganztägig Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- **Nachtbereitschaft:** Mitarbeitende im Bereitschaftsdienst zu den Nachtzeiten.

Personalqualifikation:

- **Trauma- und Krisenmanagement:** Alle Mitarbeitenden werden kontinuierlich im Trauma- und Krisenmanagement fortgebildet, um angemessene Unterstützung für die Kinder- und Jugendlichen in Notsituationen sicherzustellen.
- **Leitung:** Die Leitungskraft verfügt über eine angemessene Ausbildung als staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin/ Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter / Kindheitspädagoge gemäß KJVO § 18 (4).
Oder eine staatlich anerkannte Erzieherin/ Heilpädagogin/ Heilerziehungspflegerin oder einem staatlich anerkannten Erzieher/ Heilpädagoge/ Heilerziehungspfleger

gemäß KJVO § 19 (2), mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Bereich der pädagogischen Arbeit.

- **Pädagogisches Personal:** Betreuende und erzieherische Aufgaben werden von Fachkräften gemäß KJVO §19 (1) übernommen.

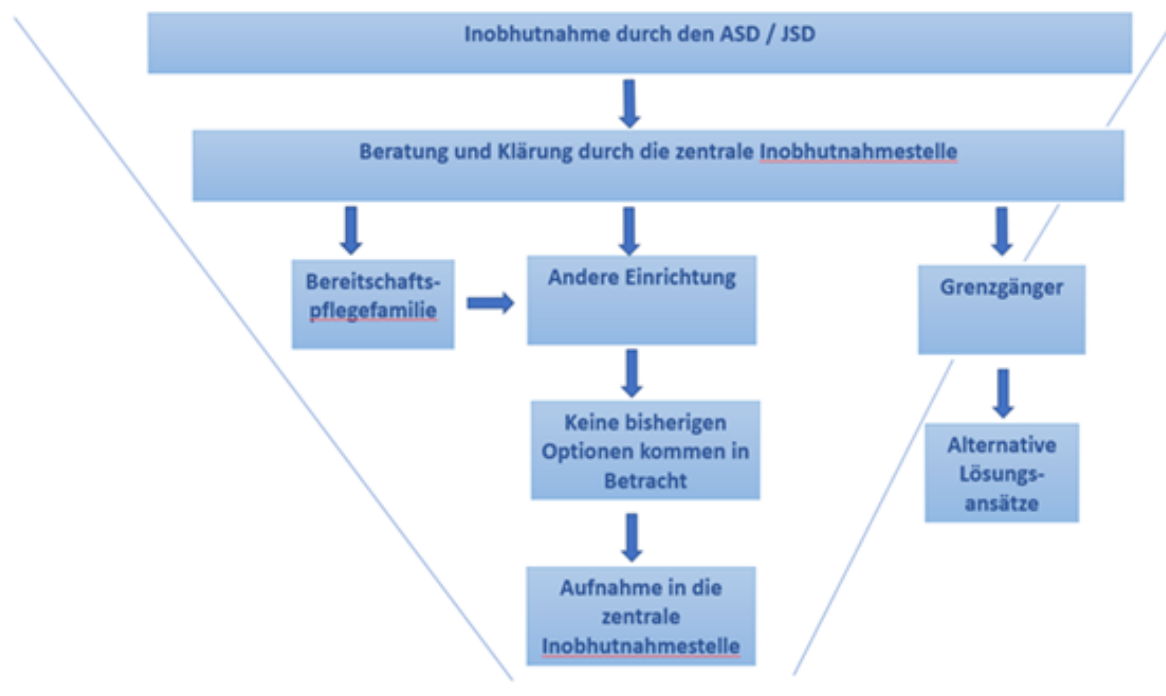
Betriebszeiten:

Das Schutzhaus verwendet ein flexibles Schichtmodell, um sicherzustellen, dass zu jeder Zeit (24/7) qualifiziertes Personal anwesend ist und jederzeit auf Krisen reagieren und Schutz und Unterstützung gewährleisten kann.

Kooperationen:

Die Inobhutnahmestelle arbeitet eng mit lokalen Behörden, Trägern, Jugendämtern, Schulen und anderen relevanten Institutionen zusammen, um die bestmögliche Betreuung und Lösungen für die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Weiter besteht eine enge Zusammenarbeit zu den Bereitschaftspflegefamilien und regionalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Zugangsweg:



Die hoheitliche Aufgabe der Inobhutnahme wird durch den ASD / JSD wahrgenommen. Dieser nimmt Kontakt mit der Inobhutnahmestelle auf und teilt relevante Informationen zum Fall mit. Er informiert die Inobhutnahmestelle an welchem Ort die Inobhutnahme durchgeführt werden soll. Die Inobhutnahmestelle hat die Verantwortung und Verpflichtung zu prüfen, ob Einrichtungen in ihrem Netzwerk, wie Bereitschaftspflegefamilien oder Einrichtungen der Heimerziehung, in der Lage sind, das betreffende Kind oder den Jugendlichen aufzunehmen. Sollte dies der Fall sein, erfolgt die Zuführung im kreiseigenen Kontext.

Falls keine geeignete Option gefunden werden kann, wird das Kind oder der Jugendliche in der Inobhutnahmestelle untergebracht.

Bei dem Bedarf einer medizinischen Untersuchung oder der bei Abklärung von Verletzungen, gesundheitlichen Problemen oder Erkrankungen sucht die Inobhutnahmestelle vor der Unterbringung mit dem Kind zur Abklärung einen Arzt, ein Krankenhaus oder eine Anlaufpraxis auf.

Konzept des Leistungserbringers - Thema Grenzgänger:

Das Konzept für Grenzgänger zielt darauf ab, junge Menschen vor der Obdachlosigkeit zu schützen. Es richtet sich an Jugendliche, die andere Hilfsangebote ablehnen oder aufgrund ihrer individuellen Probleme nicht in herkömmlichen stationären Einrichtungen untergebracht werden können. In der Notschlafstelle können diese Jugendlichen niedrigschwellig unterkommen. Im Anschluss an die Unterbringung kann eine Anschlussmaßnahme in Form einer Hilfe zur Erziehung durch den ASD / JSD geprüft werden.

Die Übernachtung in der Notschlafstelle erfolgt nach Absprache zwischen ASD/ JSD und der Inobhutnahmestelle. In der Notschlafstelle wird eine sichere Übernachtungsmöglichkeit, Verpflegung und die Gelegenheit zur Körperhygiene bereitgestellt. Die Aufsicht und Betreuung wird durch die Mitarbeitenden der Inobhutnahmestelle zu den Öffnungszeiten zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr gewährleistet.

Die Notschlafstelle setzt sich aktiv dafür ein, den jungen Menschen zu motivieren, an weiteren Hilfsprozessen teilzunehmen und sich in seine eigene Entwicklung einzubringen. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung gegenüber den Grenzgängern und eine Vorhaltestruktur von 2 Plätzen.

Konzept des Leistungserbringers - Thema Bereitschaftspflegefamilie

Die Betreuung und Beratung von Bereitschaftspflegefamilien aus beiden Kreisen erfolgt durch die Inobhutnahmestelle. Die Pflegestellenprüfung der Bereitschaftspflegefamilien obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Der Leistungserbringer erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung der Betreuung und Beratung der Bereitschaftspflegefamilien und steht diesen vor, während und nach einer Aufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen beratend und unterstützend zur Seite.

Konzept des Leistungserbringers - Thema kriselnde Inobhutnahmen in anderen Einrichtungen:

Der Leistungserbringer wird ein Konzept entwickeln, um in Fällen von kriselnden Inobhutnahmen in anderen Einrichtungen unterstützend bzw. handelnd tätig zu werden. Dies umfasst die Identifizierung der Gründe für die Krise, die Entwicklung von Lösungsstrategien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Situation in der betroffenen Einrichtung des Netzwerkpartners.

Fallsteuerung im ASD/ JSD:

Es findet ein verbindliches Clearing und Perspektivgespräch durch JSD/ASD innerhalb von 7 Werktagen mit allen Fallbeteiligten (Kind oder Jugendlicher, Eltern, Inobhutnahmestelle) statt.

Die Inobhutnahmestelle arbeitet eng mit dem ASD / JSD zusammen, um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendlichen bei der Lösung ihrer Angelegenheiten unterstützt werden. Die Fallsteuerung obliegt dem ASD / JSD.

Evaluation und Weiterentwicklung der zentralen Inobhutnahmestelle:

Regelmäßige Evaluierungen werden durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Dienste den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und deren Familiensystemen gerecht werden. Das Konzept zur Evaluation wird kontinuierlich weiterentwickelt, um effektive Unterstützung in Krisensituationen zu gewährleisten.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, ein bis zwei Mal im Jahr mit den beiden Fachdiensten des Kreises Plön und des Kreises Rendsburg-Eckernförde Qualitätszirkel durchzuführen.

- **Steuerungsgruppe** (Jugendamtsleitungen beider Kreise, Abteilungsleitung Soziale Dienste des Kreises Plön und Fachdienstleitung des Jugend- und Sozialdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Geschäftsführung des Leistungserbringers)

Die Steuerungsgruppe dient der Überwachung des Gesamtprozesses. Neben der inhaltlichen Begleitung und der Gesamtverantwortung für den Prozess werden in ihr auch Ansätze zur Weiterentwicklung diskutiert und abgestimmt.

Der durchführende Träger erhebt zur Evaluierung folgende Daten:

- Anzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- Dauer der Inanspruchnahmen
- Alter der Kinder und Jugendlichen
- Hilfeverlauf
- Problemstellungen
- Perspektivplanungen

Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in der Steuerungsgruppe festgehalten.

- **Koordinierungsgruppe** (Abteilungsleitung Soziale Dienste des Kreises Plön und Fachdienstleitung des Jugend- und Sozialdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Gruppenleitung der Inobhutnahmestelle, Teamleitung des ASD und Fachgruppenleitungen JSD, jeweils zwei Mitarbeitende beider Kreise aus der Bezirkssozialarbeit, 2 Mitarbeitende aus dem Gruppendienst der Inobhutnahmestelle)

Die Koordinierungsgruppe dient der Sicherung der innerhalb der Steuerungsgruppe definierten Ziele auf der Handlungsebene.

Ferner: Abstimmung der Prozesse innerhalb der Trägernetzwerke, Weiterentwicklung von Handlungsstandards, Festigung von Abläufen und zur gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen der Inobhutnahmestelle und dem ASD/ JSD.



Beschlussvorschlag zur Einleitung eines Interessenbekundungs- und -vergabeverfahrens

VO/2024/130	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 17.04.2024
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das von der Verwaltung mit dem Kreis Plön erarbeitete Rahmenkonzept zur Schaffung einer gemeinsamen Inobhutnahmestelle zur Kenntnis. Der Ausschuss bittet die Verwaltung, ein Interessenbekundungsverfahren mit anschließendem Vergabeverfahren durchzuführen. Weiter bittet der Ausschuss die Verwaltung, nach Abschluss des Vergabeverfahrens eine Trägersauswahl zu treffen und eine Vereinbarung gem. §78b SGB VIII zu schließen.

Sachverhalt

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn die Person um Inobhutnahme bittet oder eine dringende Gefahr für diese eine Inobhutnahme erforderlich macht. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muss der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine geeignete Struktur vorhalten.

Wie stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde seine Handlungsfähigkeit gegenwärtig sicher?

Eine Inobhutnahme ist ein hoheitlicher Akt. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme entscheiden die Fachkräfte des Jugend- und Sozialdienstes (JSD) nach Inaugenscheinnahme der Situation und kollegialer Beratung. Im Zuge der praktischen Umsetzung der Inobhutnahme (in der Regel Unterbringung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegefamilie oder einer stationären Jugendhilfeeinrichtung) werden diese durch das Kriseninterventionsteam der Familienhorizonte unterstützt. Die Unterbringung der jungen Menschen erfolgt entweder in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe oder in Bereitschaftspflegefamilien.

Warum bedarf es einer Weiterentwicklung des Systems?

Für die möglichst reibungslose Umsetzung einer Inobhutnahme bedarf es einer ausreichenden Zahl an Plätzen in Bereitschaftspflegestellen und Heimeinrichtungen.

Um die Belastung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen möglichst gering zu halten, muss die Zeit zwischen der Entscheidung über eine Inobhutnahme und der Ankunft am Unterbringungsort so kurz wie möglich sein. Am Unterbringungsort sollte dann Personal vorhanden sein, welches Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen in Krisensituationen hat.

Die Inobhutnahmen werden gegenwärtig in regulären Heimeinrichtungen sowie in Bereitschaftspflegefamilien umgesetzt. Durch die erheblich gestiegene Inanspruchnahme von Plätzen in Heimeinrichtungen für reguläre Unterbringungen nach § 34 SGB VIII, stehen dort immer weniger Plätze für Inobhutnahmen zur Verfügung.

Es wird für die Fachkräfte insbesondere in der Nacht zunehmend schwieriger, Inobhutnahmen zügig und reibungsarm umzusetzen. So kann es im Einzelfall bei schwierigen Fallkonstellationen mehrere Stunden dauern, bis eine geeignete Unterbringung gefunden werden kann. Das ist sowohl für die Betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch für die Fachkräfte kaum zumutbar.

Wie sieht eine Lösung aus?

Ergänzend zu dem bewährten System der Inobhutnahme soll eine Inobhutnahmestelle geschaffen werden. Sollte in den Netzwerkeinrichtungen der Jugendämter keine zeitnahe Inobhutnahme erfolgen können, böte die Inobhutnahmestelle den Fachkräften eine zuverlässige Anlaufstelle und Betroffenen Kindern und Jugendlichen eine sichere und fachkompetente Unterbringung in Krisensituationen. Die Einrichtung soll von einem freien Träger der Jugendhilfe betrieben werden. Die Errichtung einer kreiseigenen Einrichtung ist nicht vorgesehen.

Welche Schritte wurden seit dem Jugendhilfeausschuss vom 22.02.2023 vollzogen?

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2023 nahm der Jugendhilfeausschuss den ersten Entwurf des Rahmenkonzeptes zur Kenntnis und bat die Verwaltung darum, das Konzept als auch die Umsetzungsplanung gemeinsam mit dem Kreis Plön weiterzuentwickeln, sodass eine Beschlussfassung zur Realisierung einer Inobhutnahmestelle mit Blick auf den Jugendhilfeausschuss im November 2023 erfolgen kann.

Daraufhin wurde, gemeinsam mit dem Kreis Plön, sowohl ein Trägerdialog als auch ein Workshop mit den JSD Mitarbeitenden beider Verwaltungen durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Arbeitsergebnisse wurde das Rahmenkonzept überarbeitet und Kreisübergreifend abgestimmt. Das überarbeitete Rahmenkonzept liegt der Beschlussvorlage zur Durchsicht bei. Aufgrund des Führungswechsels im FB 3 wurde die Eingabe in den Fachausschuss verzögert, sodass nunmehr die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2024 vorliegt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII handelt es sich um eine hoheitliche Pflichtaufgabe, für die bereits Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Die Maßnahme soll im Rahmen der für die Inobhutnahme eingestellten Haushaltsmittel umgesetzt werden.

Um zu gewährleisten, dass die Einrichtung ihre Plätze ausschließlich für Inobhutnahmen vorhält, wird eine Pauschalfinanzierung angestrebt.

Die Kosten sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung der Plätze anteilig durch den Kreis Plön und Kreis Rendsburg-Eckernförde getragen werden.

Anlage/n:

Keine



Bericht über die Arbeit der Familienhorizonte gGmbH

VO/2024/161 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 30.04.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2024	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Vorständin der Brücke e.V. Heike Rullmann stellt gemeinsam mit der Leitung des KIT 42 Teams, Kai Struve, die Historie, Arbeit und Tätigkeitsschwerpunkte der Familienhorizonte gGmbH vor. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist neben der Brücke e.V. Gesellschafter in der gGmbH.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 15.05.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Jugendburg Jomsburg e.V., Lindenweg 1, 24229 Schwedeneck

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 07.02.2024
5. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/082
6. Verwaltungsangelegenheiten
- 6.1. Bericht der Verwaltung
7. Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen
8. Vorstellung der beiden Verfahrenslotsinnen VO/2024/126
9. Bericht der Jugendberufsagentur Rendsburg-Eckernförde VO/2024/159
10. Gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön
- 10.1. Vorstellung des Rahmenkonzeptes für die gemeinsame Inobhutnahmestelle mit dem Kreis Plön VO/2024/160
- 10.2. Beschlussvorschlag zur Einleitung eines Interessenbekundungs- und vergabeverfahrens VO/2024/130
11. Bericht über die Arbeit der Familienhorizonte gGmbH VO/2024/161

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Beate Nielsen
Vorsitz

Tom Röhrig
Gremienbetreuung